



## LESEFASSUNG DER SATZUNG DER STADT WAREN (MÜRITZ) ZUM SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN GRÜNLANDEN (GRÜNLANDENSATZUNG)

In dieser Lesefassung wurde die 1. Änderungssatzung eingearbeitet. Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Die Grünlandensatzung gilt für öffentliche Grünlandene der Stadt Waren (Müritz) außerhalb des Straßenkörpers öffentlicher Straßen entsprechend § 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V, sofern sie von der Stadt Waren (Müritz) oder in deren Auftrag eingerichtet bzw. unterhalten werden und im Grünflächenkataster der Stadt erfasst sind. Die Grenzen der Grünlandene ergeben sich aus dem Grünflächenkataster der Stadt.
- (2) Grünlandene sind nicht bebaute Flächen im Stadtgebiet, die landschaftsgärtnerisch gestaltet oder mit dem Ziel des Biotopschutzes naturbelassen und überwiegend durch Pflanzenwuchs bestimmt sind und der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung; der Verschönerung des Stadt- und Landschaftsbildes; der Stadthygiene; der Verbesserung des Stadtklimas; dem Schutz des Lebensraumes gefährdeter Tiere und Pflanzen dienen.
- (3) Öffentliche Grünlandene sind Anlagen wie:  
Promenaden; Grünlandene an Straßen und Plätzen und Straßenbegleitgrün außerhalb des Straßenkörpers öffentlicher Straßen (Straßenbaulast); Gewässerrandstreifen; Pflanzgefäße; einzelne Bäume oder Baumgruppen; Unabhängig von vorhandenen bzw. nicht vorhandenem Bewuchs ist der Traufbereich von Bäumen Bestandteil der Grünlandene, soweit er nicht undurchlässig versiegelt ist.

### **§ 2 Benutzung der Anlagen**

- (1) Die öffentlichen Grünlandene dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt Waren (Müritz) kann die Benutzung der Anlagen im Einzelnen durch Ge- und Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünlandene und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Waren (Müritz) zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen, die nicht dem notwendigen öffentlichen Verkehr dienen, besteht nicht.

### **§ 3 Verhalten in den Anlagen**

- (1) In den öffentlichen Grünlandene ist es untersagt:
  1. Anpflanzungen zu betreten bzw. zu beschädigen;
  2. Wege, Rasenflächen, Uferböschungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen;
  3. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu zerstören;
  4. außerhalb der dafür genehmigten Wege und Flächen Rad zu fahren, zu Reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. diese oder Anhänger aller Art abzustellen oder zu reinigen;
  5. Materialien jeglicher Art abzuladen, abzustellen oder zu lagern;
  6. Zelte aufzustellen;
  7. Feuerstellen anzulegen;

8. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  9. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen Spiele oder sportliche Wettkämpfe durchzuführen und Wintersport auszuüben;
  10. gefährliche Spiel- und Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen und Schießgeräte sowie Modellflugzeuge außerhalb dafür bestimmter Stellen zu gebrauchen;
  11. Tiere mutwillig zu beunruhigen;
  12. mobile oder ständige Einrichtungen der Versorgung oder sonstiger Zwecke aufzustellen bzw. Waren oder Dienstleistungen anzubieten;
  13. Werbeträger aufzustellen oder Werbung anderer Art zu betreiben
- (2) In den Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Hundekot sofort entfernt werden.
- (3) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 4 Ausnahmen und Sondernutzungen**

- (1) Die Stadt Waren (Müritz) kann im Einzelfall eine Erlaubnis zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 3 Abs. 1 hinausgeht, auf schriftlichen Antrag erteilen und dabei im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.
- (2) Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 Abs. 1 hinausgehen, regelt die Grünanlagen-Sondernutzungssatzung.
- (3) Die in den Fällen des Abs. 1 zu erteilende Erlaubnis muss bei der Ausübung der erlaubten Tätigkeit mitgeführt und dienstlich berechtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadt Waren (Müritz) auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (4) Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen für Veranstaltungen, Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Nutzungen, die nach § 4 Abs. 1 genehmigt werden, sind entsprechend der Grünanlagen-Sondernutzungssatzung kostenpflichtig.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer ohne Genehmigung nach § 4 in öffentlichen Grünanlagen vorsätzlich oder fahrlässig den im § 3 Abs. 1 und 2 enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer für Nutzungen, die über die Nutzung nach § 2 Abs. 1 hinausgehen (Sondernutzungen), keine Erlaubnis bei der Stadt Waren (Müritz) nach § 4 einholt oder diese bei der Ausübung der erlaubten Tätigkeit nicht mit sich führt oder diese Erlaubnis dem berechtigten Personal nicht vorzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.87, zuletzt geändert am 26.01.98, mit einer Geldbuße entsprechend des Kataloges des Verwarn- und Bußgeldes zur Satzung der Stadt Waren (Müritz) zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) (Anlage 1) bis zu 500 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften geahndet wird.
- (4) Unabhängig von der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten kann der Verursacher von Schäden zu Schadenersatz herangezogen werden.

## § 6 In-Kraft-Treten

Die Grünanlagensatzung ist am 19.07.1995 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraftgetreten.

### Anlage 1

#### Katalog des Verwarnungs- und Bußgeldes zur Satzung über den Schutz der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Waren (Müritz) (Grünanlagensatzung)

Zu widerhandlung	Verwarnungs- bzw. Bußgeld in Euro
1. Radfahren und Abstellen eines Fahrrads auf Vegetationsflächen	10,00
2. Durchführung von Spielen, sportlichen Wettkämpfen und Wintersport	10,00
3. Schädigen von Anpflanzungen durch Betreten, Befahren oder sonstige Nutzungen	10,00
4. Entnehmen oder Zerstören von Pflanzen oder Pflanzenteilen	55,00
5. Reiten außerhalb genehmigter Wege oder Flächen	10,00
6. Zelten in Grünanlagen	25,00
7. Anlegen einer Feuerstelle bzw. Feuer entfachen	25,00
8. Mutwilliges Beunruhigen von Tieren	10,00
9. Befahren, Halten und Parken auf Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen bis 2 t Gesamtgewicht über 2 t bis 5 t Gesamtgewicht über 5 t Gesamtgewicht	25,00 50,00 120,00
10. Befahren, Halten und Parken auf Gehölzflächen oder Blumenrabatten mit Kraftfahrzeugen bis 2 t Gesamtgewicht über 2 t bis 5 t Gesamtgewicht über 5 t Gesamtgewicht	40,00 80,00 130,00
11. Durchführung von Veranstaltungen, Verkäufen und Schaustellungen je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	5,00/m <sup>2</sup> mindestens 25,00
12. Beschmutzen von Bänken, Hinweisschildern, Denkmälern, Einfriedungen und anderen Einrichtungen in Grünanlagen	25,00
13. Beschädigen oder Entfernen von Bänken, Hinweisschildern, Denkmälern, Einfriedungen und anderen Einrichtungen in Grünanlagen	130,00
14. Aufgrabungen, Ausschachtungen, Versiegelungen, Aufschüttungen jeder Art je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	25,00/m <sup>2</sup>
15. Ablagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen, Aufstellung von Werbeschildern und Ablagern von sonstigen Materialien je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	15,00/m <sup>2</sup> mindestens 25,00
16. Durchführen von Werbeaktionen	10,00
17. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln je m <sup>2</sup> betroffene Fläche	25,00/m <sup>2</sup>
18. Eigenmächtiger Rückschnitt von Gehölzen	25,00/m <sup>2</sup>
19. Rodung von Pflanzen und Gehölzen	50,00/m <sup>2</sup>
20. Anwendung von Tau- und Streusalzen oder Laugen, sofern Grünanlagen direkt in Mitleidenschaft gezogen sind	10,00/m <sup>2</sup> mindestens 25,00
21. Verunreinigungen von Grünanlagen durch Abfall und Fäkalien jeglicher Art	10,00/m <sup>2</sup> mindestens 10,00

**Nicht enthaltene Tatbestände, die zu Schädigung von Grünanlagen führen oder führen können, sind im Sinne des Katalogs angemessen, mindestens jedoch mit 10,00 € zu ahnden.**